

Berichtigung des rechtsverbindlichen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nettersheim zum Bebauungsplan G14, Nettersheim, Teilbereich „Boesten“

Rechtsgrundlage

Nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) kann die Aufstellung eines Bebauungsplanes der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden. Anhaltspunkte dafür, dass die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch die Planung beeinträchtigt werden könnten, liegen nicht vor.

Die dem Bebauungsplan entgegenstehenden Darstellungen im Flächennutzungsplan werden mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes G14, Nettersheim, Teilbereich „Boesten“, obsolet. Der Flächennutzungsplan ist daher im Wege der Berichtigung anzupassen (§ 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB).

Die Berichtigung stellt einen redaktionellen Vorgang dar, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. Sie erfolgt ohne Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, beinhaltet keinen Umweltbericht und bedarf nicht der Genehmigung.

Planberichtigung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes G14, Nettersheim, Teilbereich „Boesten“, befindet sich im süd-westlichen Bereich des Ortsteiles Nettersheim angrenzend an die Teilbereiche „Zur Brotkiste“ und „Auf Graben II“. Der Geltungsbereich erfasst das ehemalige Grundstück Gemarkung Nettersheim, Flur 10 Nr. 271, das unmittelbar an die Bahnhofstraße grenzt.

Anlass für die 9. Änderung des Bebauungsplanes G14 für den Teilbereich „Boesten“ war die geplante Erschließung eines Baugebietes zur Schaffung der städtebaulichen Grundlage für 26 Baugrundstücke. Im Rahmen der Stellungnahme zur landesplanerischen Anfrage an die Bezirksregierung Köln wurden keine landesplanerischen Bedenken vorgetragen. Seitens des Dezernates Städtebau wird die Durchführung des Verfahrens gem. § 13a BauGB empfohlen und keine Bedenken geäußert, den Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung gem. § 13a BauGB anzupassen.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Nettersheim ist seit dem 20.12.1974 rechtsverbindlich. Im Rahmen der Genehmigung der 54. Änderung dieses Flächennutzungsplanes im Jahre 22.06.2018 wurde der Teilbereich der „Boesten“ nicht berücksichtigt, so dass eigentlich vorgesehene „Wohnbauflächen“ weiterhin als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt wurden.

Das Verfahren zur 9. Änderung des Bebauungsplanes G14, Nettersheim, Teilbereich „Boesten“, wurde gem. § 13a -Bebauungspläne der Innenentwicklung- durchgeführt. Durch die Anpassung der Darstellung wird die geordnete städtebauliche Entwicklung der Ortslage Nettersheim nicht beeinträchtigt, sondern gefördert und in diesem Bereich sinnvoll ergänzt.

Die 9. Änderung des Bebauungsplans G14, Nettersheim, Teilbereich „Boesten“, ist mit Bekanntmachung vom 11.02.2022 in Kraft getreten. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Nettersheim wird nun abschließend nach Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes berichtigt.

Die vorliegende Berichtigung stimmt mit den Inhalten des als Satzung beschlossenen Bebauungsplanes G14, Nettersheim, Teilbereich „Boesten“ überein.

Die Grenzen des Anpassungsgebotes bei der Übertragung der Festsetzungen der Bebauungsplanzeichnung in die Darstellungen des Flächennutzungsplanes sind hierbei strikt eigenhalten.

Mit vorliegender Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan im Bereich des Bebauungsplanes G14, Nettersheim, Teilbereich „Boesten“, berichtigt.

Die Berichtigung des Flächennutzungsplanes liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Nettersheim, Krausstraße 2, 53947 Nettersheim-Zingsheim, Zimmer 7, während der Dienstzeiten und nach telefonischer Absprache mit der zuständigen Sachbearbeiterin, Frau Bökenbrink, 02846-78-324, zu jedermanns Einsicht aus.

Nettersheim, 28.08.2026

Gemeinde Nettersheim
Der Bürgermeister

Norbert Crump

Berichtigung des rechtsverbindlichen Flächennutzungsplanes
der Eifelgemeinde Nettersheim zum Bebauungsplan G14 "Boesten"
Flächennutzungsplan, rechtswirksam seit 03.05.1985 (1. Änderung)

